

Mühldorf, am 09.09.2019

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat massive negative Auswirkungen auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinde und in weiterer Folge direkt auf unsere Bürger, weshalb er in der vorliegenden Form gänzlich abzulehnen ist.

Der Gesetzesentwurf wurde mit 1. August 2019 in Begutachtung geschickt. In dieser Zeit nehmen traditionellerweise viele Gemeindefraktoren, aber auch die mit den Auswirkungen der Raumplanung sachlich befassten Gemeindefraktoren ihren Urlaub in Anspruch. Außerdem ist Sitzungspause in den Gemeinden. Mit der in die Sommermonate fallenden Begutachtungsfrist wurde somit vielen interessierten Mandatären und Gemeindefraktoren die Möglichkeit genommen, sich eingehend mit der Gesetzesmaterie auseinander zu setzen.

Zudem hat es seitens des Landes Kärnten keinerlei Information darüber gegeben, welche Auswirkung das neue Kärntner Raumordnungsgesetz auf die einzelnen Gemeinden hat. Die Konsequenzen, die sich aus der geplanten Gesetzesänderung ergeben sind, daher vielen Gemeindefraktoren nicht bewusst.

### **Zum Gesetzesentwurf**

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Viele der geplanten Punkte würden nicht nur für Gemeindebürger, sondern auch für die Selbstständigkeit der Gemeinden eine massive Einschränkung bedeuten. Dies wird äußerst kritisch gesehen. Die Entscheidungsfreiheit bei Widmungen soll bei der Gemeinde liegen. Es darf keine Zwangsmaßnahmen gegen die Gemeinde und unsere Bürger geben.

Das geplante Gesetz berücksichtigt zudem auch zu wenig die unterschiedlichen Ausgangslagen der 132 Kärntner Gemeinden. Dies ist jedoch zwingend notwendig, da man nicht alle Gemeinden über einen Kamm scheren kann. Die Interessen von Stadtgemeinden unterscheiden sich beispielsweise gravierend von jenen der Landgemeinden, die Interessen von Zuwanderungsgemeinden zu jenen von Abwanderungsgemeinden, die von Tourismus- und Seegemeinden zu jenen von strukturschwachen Gemeinden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden im Bereich der Raumordnung massiv eingeschränkt und somit die Abwanderung weiter verstärkt. Es muss daher ein Informations- und Diskussionsprozess für die Gemeinden und Gemeindeführer eingeleitet werden, aus dem ein Raumordnungsgesetz entstehen kann, welches uns in unserer künftigen Entwicklung hilft und nicht behindert oder einschränkt.

### Die Hauptkritikpunkte am Gesetz

- Massive Einschränkung unseres Rechts auf Selbstverwaltung im Bereich der Raumordnung.
- Wir waren in den Gesetzwerdungsprozess nicht eingebunden und wurden mit dem Begutachtungsentwurf vor vollendete Tatsachen gestellt.
- Künftig müssen Aufschließungsflächen in die Bauflächenbilanz eingerechnet werden. Dadurch geht die Bauflächenbilanz der Gemeinde drastisch nach oben, was in weiterer Folge Widmungen verunmöglicht, was abzulehnen ist.
- Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden wir „gezwungen“, Zwangsrückwidmungen einzuleiten, was kategorisch abzulehnen ist.
- In den Gemeinden müssen künftig Siedlungskerne definiert werden. Nur dort darf noch gewidmet werden. Das bedeutet eine massive Einschränkung im Bereich der Raumordnung und Benachteiligung der ländlichen Region.
- Die Gemeinde muss für die Infrastruktur sorgen (Straßen, Kanal, Wasser etc.). Die im derzeitigen ÖEK vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebiete sind zum Großteil erschlossen, wodurch jede weitere Nutzung (Widmung & Bebauung) von Vorteil ist und bei der Finanzierung der Infrastruktur hilft. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verunmöglicht, wodurch die Kosten zum Erhalt der bereits vorhandenen Infrastruktur für jeden einzelnen steigen werden!
- Wir sind verpflichtet, kurzfristig ein neues ÖEK zu erstellen, was zu massivem Aufwand und Kosten führen würde.
- Die Entmachtung des Raumordnungsbeirates wird abgelehnt: Es soll auch künftig möglich sein, dass die Gemeinden im Falle einer Widmungsabweisung durch die Aufsichtsbehörde im Raumordnungsbeirat vorstellig werden können. Eine rein juristische Entscheidung im Streitfall bedeutet eine Aushebelung der politischen Entscheidungsmöglichkeit.
- Mit dem ÖEK in der derzeitigen Form ist eine ausreichende Grundlage für die örtliche Raumplanung gegeben, was beispielsweise auch eine ggf. weitere Zersiedelung verhindert. Es bietet derzeit jedoch auch einen notwendigen Spielraum für die räumliche Weiterentwicklung von



Gemeinden. Dieser Handlungsspielraum, den die Gemeinden für ihre Entwicklung dringend brauchen, darf in keinsten Weise eingeschränkt werden.

- Das ÖEK soll weiterhin die Grundlage für die Widmungsentwicklung einer Gemeinde bilden. Innerhalb des ÖEK soll die Gemeinde jedoch eigenständig Widmungen durchführen können, was zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung führen würde.
- Das Land soll sich um die überörtliche Raumplanung kümmern und die Gemeinden um die örtliche und somit eine klare Kompetenzverteilung erfolgen.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass der derzeitige Gesetzesentwurf für unsere Gemeinde nur Probleme schafft und keine Lösungen bringt, weshalb dieser vollinhaltlich abzulehnen ist.

Für die Gemeinde Mühldorf



Erwin Angerer  
Bürgermeister